

Guten Tag,

manchmal gibt es Zufälle, die gibt es gar nicht.

Zufällig sehe ich mir die Aufzeichnung der Sendung "Neues aus der Anstalt" vom 27. September 2009 an. Darin kommt eine Szene vor, in der Georg Schramm als Pseudonym Oberstleutnant Senftleben ein Bild kommentiert (s. unten). Auf diesem Bild verleiht Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel einem Feldwebel der Bundeswehr einen Orden. Daneben steht Verteidigungsminister Jung und hält die Ordensschatulle.

Georg Schramm definiert einwandfrei, was an diesem Bild falsch ist. In Friedenszeiten ist der Verteidigungsminister der BRD der oberste Befehlshaber der Bundeswehr und alleine berechtigt Orden und Auszeichnungen zu verleihen.



In Kriegszeiten ist der Oberbefehlshaber der Bundeswehr DER BUNDESKANZLER und als solcher berechtigt, Orden und Auszeichnungen zu verleihen.

Soweit ist das Bild korrekt, wenn man vom Protokoll ausgeht - **und wenn, ja wenn man davon ableiten muß, daß wir uns in einem Krieg in Afghanistan befinden.**

**Nun ergibt sich aber daraus eine weitere Konsequenz!**

**Wenn wir uns im Krieg befinden** (was durch Herrn Jung schon mehrfach so bezeichnet wurde), **dürfen laut Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 115) keine Wahlen stattfinden. Demnach sind die Bundestagswahlen vom 27. September 2009 UNGÜLTIG, da rechtswidrig. Das wissen alle Beteiligten, einschließlich der Regierung und des Bundeswahlleiters, Herrn Egeler.**

Ich gehe wohl **nicht** fehl in der Annahme, daß sich aus diesem Sachverhalt ein dicker Strick für die politische Elite gedreht hat.

Grundgesetz für die **Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606)

#### **Artikel 115h**

- - (1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.
  - (2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
  - (3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Bin gespannt, was dazu offiziell verlautbart wird.  
Mit freundlichen Grüßen

Peter Hentschel

Freitag, 9. Oktober 2009  
[www.staat-deutschland.de](http://www.staat-deutschland.de)